

Verfahrensregelung zur Evaluation von Juniorprofessuren bei Mutterschutz und/oder Elternzeit

Die Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen / Juniorprofessoren hat an der Universität Vechta im dritten Jahr der Juniorprofessur zu erfolgen und soll einen Monat vor Ablauf des dritten Jahres abgeschlossen zu sein (Präambel I. Verfahrensablauf Richtlinie für die Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen / Juniorprofessoren an der Universität Vechta, Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Vechta Nr. 24/2010). Gemäß §21a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 NHG ist das Beamtenverhältnis auf Zeit bei Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbots entsprechend zu verlängern. Hieraus kann abgeleitet werden, dass sich die Zwischenevaluation um die Zeiträume von Mutterschutz und Elternzeit verschiebt.

Für den Fall, dass die Einreichung des Selbstberichts vor dem Beginn von Mutterschutz und/oder Elternzeit liegt, wird das Evaluationsverfahren davon unberührt eingeleitet. Zu beachten ist hierbei, dass die Zustellung des Berichts der Evaluationskommission (vgl. §7 Richtlinie für die Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen / Juniorprofessoren an der Universität Vechta, a.a.O.) erst nach der Rückkehr der Juniorprofessorin / des Juniorprofessors (aus Mutterschutz oder Elternzeit) erfolgt, um eine fristgerechte Stellungnahme zu ermöglichen.

Liegt der Beginn des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit vor der Eröffnung des Verfahrens, wird dieses erst nach der Rückkehr der/des Juniorprofessorin /Juniorprofessors eröffnet.

Liegt der Beginn des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit nach der Eröffnung des Verfahrens und vor dem Fristablauf zur Einreichung des Selbstberichtes, wird die Erstellungsfrist für den Zeitraum des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit unterbrochen.

Die Inanspruchnahme des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit verlängert die Juniorprofessur auch nach der Zwischenevaluation entsprechend (§30 Abs. 4 NHG).